

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

N^o 24.

Sonnabend, den 25. Februar

1899.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Buchbinders und Hausbesizers **Alfred Mayer in Schönheide** ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf **den 13. April 1899, Vormittags 11 Uhr** vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst anberaumt.

Eibenstock, den 21. Februar 1899.

Aktuar Friedrich,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag der Erben des zu Schönheide verstorbenen **Friedrich Wilhelm Oschatz** soll das zu dessen Nachlasse gehörige auf Folium 204 des Grundbuchs für Schönheide eingetragene Hausgrundstück

Freitag, am 17. März 1899,

Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle versteigert werden.

Das Grundstück besteht aus der mit den Gebäuden Nr. 154 des Brandversicherungsfatasters bebauten Parzelle Nr. 19 des neuen Flurbuchs für Schönheide und ist ortsgerechtlich auf 10,145 Mark geschätzt.

Auf 10-tägige haben sich zu der angegebenen Zeit in dem zu versteigernden Grundstück einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Versteigerungsbedingungen können bei Gericht während der ordentlichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Eibenstock, am 21. Februar 1899.

Das königliche Amtsgericht.

Chrüg.

Ohner.

Bekanntmachung.

Das Austragen der Anlagenzettel auf das Jahr 1899 wird heute beendet.

Es wird hiermit in Gemäßheit von § 22 des Regulativs über die Erhebung der Gemeindefinanzen bekannt gegeben, daß etwaige Reklamationen gegen die Höhe der Einschätzung innerhalb einer vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zu rechnenden 14-tägigen und bis spätestens zum 2. März ds. Js. laufenden Frist unter gehöriger Beobachtung der auf den Anlagenzetteln vorgezeichneten diesbezüglichen Bestimmungen bei dem unterzeichneten Stadtrathe schriftlich einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Reklamationen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Angaben in den Reklamationschriften über die Höhe der einzelnen Einkommen sind bei Verlust der Berücksichtigung der Reklamation wahrheitsgetreu zu machen und gehörig zu beweisen.

Nochmals die Löbtauer Landfriedensbrecher.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht das amtliche „Dresdner Journal“ in seiner Mittwoch-Nummer einen Aufsatz, der die unerhörten Anschuldigungen der sozialdemokratischen Propaganda gegen die in dem Dresdner Regierungsblatte erschienene offizielle Darstellung des Löbtauer Bauarbeitercrawallprozesses zurückweist und die Strafverfolgung wegen verleumderischer Beleidigung aller derjenigen Blätter ankündigt, die diese Darstellung als „offizielle Fälschung“ bezeichnet haben. Der Aufsatz hat folgenden Wortlaut: „Nicht genug damit, daß die sozialdemokratische Presse das Urteil des Dresdner Schwurgerichts gegen die Löbtauer Landfriedensbrecher zur Verurteilung und Aufreizung der Arbeiter benutzt, hat sie neuerdings auch versucht, aus der Darstellung des „Dresdner Journals“ für ihre Zwecke Kapital zu schlagen und damit ihre Hetze fortzusetzen. Der „Vorwärts“, die „Sächsische Arbeiterzeitung“, sowie ein kürzlich erschienenes „Flugblatt“ haben die offizielle Darstellung als „offizielle Fälschung“ bezeichnet und durch aufreizende Artikel unter der Arbeitererschaft die Meinung zu verbreiten gesucht, das Urteil des Dresdner Schwurgerichts sei ein Klassenurteil, dessen Härte das „Sächsische Regierungsorgan“ durch Lug, Trug, Täuschung und Fälschung verteidigen zu können glaube (vergl. „Vorwärts“ vom 17. Februar und „Sächsische Arbeiterzeitung“ vom 16. Februar); das „Dresdner Journal“ habe in der arbeiterfeindlichen Absicht, bewußt zu täuschen, die Schilderung des Thatbestandes wörtlich der Anklageschrift entnommen, ohne Berücksichtigung der in der Hauptverhandlung ermittelten und zu Gunsten der Verurteilten sprechenden Thatfachen, es habe festgestellte Thatfachen einfach unterschlagen.“

Diesen verleumderischen Beschuldigungen gegenüber sind wir in der Lage folgendes zu erklären:

Dem im „Dresdner Journal“ mitgetheilten wesentlichen Thatbestand ist sachgemäß die Anklageschrift nur insoweit zu Grunde gelegt worden, als sie die in der Hauptverhandlung bestätigten Thatfachen wiedergibt. Wenn die sozialdemokratischen Zeitungen sagen, sie hätten Anfangs angenommen, daß sich die im „Dresdner Journal“ gegebene Sachdarstellung auf die richterliche Begründung des Urtheils stütze, so genügt es, um die Haltlosigkeit dieser Annahme darzuthun, auf den § 316 der Strafprozessordnung zu verweisen, wonach die Gründe eines schwurgerichtlichen Urtheils keine Geschichtserzählung enthalten, sondern statt dessen lediglich auf den Spruch der Geschworenen Bezug nehmen. Die Geschworenen, wie die Sozialdemokraten selbst sagen, das „Volksgericht“, hatten das „Schuldig“ gesprochen, Sache der Berufsrichter war es daher nur noch, die Höhe des Straf-

maßes auf Grund der von den Geschworenen festgestellten strafbaren Handlungen auszumessen.

Was ferner den Vorwurf der Unvollständigkeit anlangt, so ist doch Jedermann klar, daß in einem derartigen kurzen Referate nicht alle Thatfachen vorgebracht werden können, die in einer dreitägigen Hauptverhandlung zur Sprache gekommen sind. Die wesentlichen Thatfachen sind jedenfalls erwähnt. Die sozialdemokratische Presse selbst, die durch ihren Gesessenen Rechtsanwalt Heine von den Vorgängen in der Hauptverhandlung unterrichtet war, sagt im „Vorwärts“ vom 14. d. Mts.: „Der sogenannte Thatbestand enthält an Thatfachen nichts Neues, nichts Wesentliches, das wir nicht auch gemeldet hätten“, er fährt nur fort, „die Einseitigkeit seiner Darstellung liegt aber in dem, was er verschweigt.“ Als einzige zu Gunsten der Verurteilten sprechende „angeblich festgestellte Thatfachen“, die von uns nicht erwähnt worden seien, vermag der „Vorwärts“ und alle diejenigen Blätter, die aus dem Standpunkte dieses Blattes und der „Sächsischen Arbeiterzeitung“ stehen, nur anzugeben, daß Klemm die Verurtheilten gleich zu Beginn des Streites durch Beschimpfungen wie „Spigebuben“ und „Einbrecher“ gereizt habe, daß sich Klemm „der ersten Kempelung“ nicht mehr erinnere, sowie, daß Genannter bereits einige Tage vorher ein ebenso unmäßige Schieferei vorgenommen habe. Weitere thatsächliche Momente sind auch sie nicht in der Lage anzuführen. Daß die beiden zuletzt angeführten Thatfachen, selbst wenn sie erwiesen worden wären, nicht von Belang gewesen sein würden, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Von einiger Bedeutung könnte nur die zuerst angeführte Thatfache sein. Diese ist aber in der Hauptverhandlung widerlegt worden. Von sämtlichen Verurteilten ist auch Gedächtnis der einzige gewesen, der sie zu seiner Entschuldigung angeführt hat, alle Anderen aber haben diese Behauptung in der Hauptverhandlung nicht einmal aufgestellt. Weiter haben auch sämtliche Zeugen, die über diesen Punkt zu vernehmen gewesen sind, unter Eid versichert, daß sie derartige Schimpfreden aus Klemms Munde nicht gehört hätten. Die entgegengesetzte Behauptung des „Vorwärts“ ist daher unzutreffend, während wir ausdrücklich für uns in Anspruch nehmen, daß unser Aufsatz unter Wahrung strengster Unparteilichkeit die in der Hauptverhandlung festgestellten Thatfachen wiedergibt.

Gegenüber den von sozialdemokratischer Seite erhobenen weiteren Beschuldigungen, daß im „Dresdner Journal“ die Darstellung über die Verletzungen des Baugewerkes Klemm aufgedeckt worden wären, daß er gar nicht schwer geschlagen worden sei, mag darauf hingewiesen werden, daß das, was in unserem Berichte über die Verletzungen gesagt worden ist, auf den sachverständigen Feststellungen dreier Aerzte, die zu verschiedenen

Zeiten Klemm jun. untersucht haben, beruht und absolut sicher und klar gestellt worden ist.

Um schließlich die Höhe der erkannten Strafen bemängeln zu können, bedienen sich die „Sächsische Arbeiterzeitung“ und das „Flugblatt“ folgenden Mandoverb. Sie stellen aus der mitgetheilten Sachdarstellung die Handlungen der Einzelnen zusammen und rufen dann der Arbeitererschaft zu: „So sehen also die fürchterlichen Thaten“ der Arbeiter aus, wenn man sie aus den tendenziösen Verdrehungen des „Journals“ herauschält.“ Weiß denn die sozialdemokratische Presse noch immer nicht, daß unser gesamtes Strafrecht von dem Grundsatze beherrscht wird, daß, sobald mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, jeder nicht bloß für seine eigenen Handlungen einzustehen hat, sondern auch sämtliche Handlungen seiner Komplizen so vertreten muß, als wenn er diese Fremdhandlungen selbst begangen hätte? Oder will die Sozialdemokratie auch hier wieder die Arbeiter nur absichtlich täuschen und austackeln?

Nachdem wir mit dieser Richtigstellung unser letztes Wort zum Löbtauer Falle gesprochen haben, bemerken wir noch, daß diejenigen, die sich aus Anlaß dieses Falles beleidigender Angriffe auf das „Dresdner Journal“ schuldig gemacht haben, sich hierfür an Gerichtsstelle zu verantworten haben werden.“

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Budgetkommission des Reichstages hat, nachdem sie am Dienstag die Kavallerieverstärkung abgelehnt hat, am Mittwoch nun auch die Infanterieverstärkung abgelehnt, indem sie einen Antrag Lieber-Grober annahm, der die Durchschnittstärke eines Bataillons auf 584 Mann festsetzt, obwohl der Kriegsminister diesen Antrag als unannehmbar bezeichnet und erklärt hatte, die eigentliche Durchschnittstärke müsse 600 Mann sein; unter 590 könne nicht heruntergegangen werden.

— Das Fleischbeschaugesetz, dessen wesentlicher Inhalt bereits bekannt ist, ist jetzt auch dem Reichstage zugegangen.

— Oesterreich-Ungarn. Das Uebereinkommen des neuen ungarischen Ministerpräsidenten Koloman Szell mit der Opposition ist abgeschlossen. Szell wird als Ministerpräsident auch das Ministerium des Innern verwalten.

— Die „Obstruktion“, das Unmöglichmachen der parlamentarischen Verhandlungen durch allerlei gewaltsame Mittel, hat in Ungarn gesiegt. Die Minderheit des Parlaments hat dadurch den Baron Banffy zum Rücktritt genöthigt, der das volle Vertrauen der Mehrheit besaß. Es giebt keinen entscheideneren, durchgreifenderen politischen Erfolg, als ihn die ungarische

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.